

Der Rechtsbegriff bei Julius Binder

Von Joh. B. Schuster S. J.

Der Streit um das Naturrecht ist seit Bergbohm nicht verstummt. Seine Vorhersage, daß künftighin nur das positive Recht vom Juristen als Recht genommen werden könne und das sog. Naturrecht als völlig widersinnig und wertlos aus dem Umkreis juristischer und auch rechtsphilosophischer Untersuchungen verschwinden werde, hat sich nicht erfüllt. Zwar sind auch heute der Bedenklichkeiten und Mißverständnisse gegenüber dem Naturrecht immer noch sehr viele, aber die geschichtliche Entwicklung der Rechtsphilosophie in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren hat eher in breiter Front eine Annäherung an die Idee des Naturrechts, wenn nicht immer dem Namen nach, so doch inhaltlich in Problemstellungen und Lösungen gebracht, die von der unphilosophischen Enge und den willkürlichen Voraussetzungen des radikalen juristischen Positivismus eines Bergbohm weit entfernt sind. Zeuge dessen sind die neukantianische Rechtsphilosophie eines Stammler oder Kelsen, die Bestrebungen Kohlers, die Bemühungen der Freirechtsschule, die phänomenologischen Untersuchungen von Reinach, der Vorstoß des Frieseaners Leonard Nelson, Erich Jung in seinem „Problem des natürlichen Rechts“ usw.

Gemeinsam ist diesen Richtungen bei allen sonstigen Gegensätzen die deutliche Tendenz, über die Betrachtung des bloß Faktischen und positiv Gesetzten hinauszugehen und zur philosophischen Begründung der positiven Normen zu gelangen. Man ist im allgemeinen nicht mehr geneigt, die Fragen über Sinn, Herkunft und Berechtigung der positiven Ordnung als juristisch irrelevant oder „metarechtlich“ abzuweisen und sich mit der Darlegung des „geltenden“ Rechts zu begnügen. Gerade das Problem der Gültigkeit der positiven Satzung wird in seiner umfassenden Bedeutung erkannt und führt zu zahlreichen scharfsinnigen Lösungsversuchen. In dieser Hinsicht verdient die Philosophie des Rechts von Julius Binder (Berlin 1925, Georg Stilke) besondere Beachtung. Ein Fachjurist geht daran, mit ausgesprochenem philosophischen Interesse die Grundlagen der positiven Rechtsordnung zu untersuchen. Breite der Anlage, umfassende Behandlung der gesamten Probleme, scharfsinnige Diskussion mit entgegengesetzten Meinungen und ernstes Streben nach philosophischer Durchdringung sichern dem Buche von nahezu 1100 Seiten eine bedeutsame Stellung in der Rechtsphilosophie der Gegenwart.

Auch Julius Binder ordnet sich ein in jene Strömung der heutigen Rechtsphilosophie, die dem idealen Faktor der positiven Normen, den Sinn- und Gültigkeitsfragen, besondere Aufmerksamkeit widmet, und, so darf man hinzufügen, er führt diese Bewegung vom reinen Positivismus weg weiter in die Richtung zum Naturrecht hin, wenngleich er dies als durch Stammler endgültig erledigt ansieht.

Es ist hier nicht unsere Absicht, zum gesamten Werk des Göttinger Rechtsphilosophen kritisch Stellung zu nehmen. Nur ein kleiner Ausschnitt, unseres Erachtens allerdings die entscheidende und grundlegende Idee des ganzen philosophischen Gebäudes, soll uns hier beschäftigen, nämlich die Frage nach dem Rechtsbegriff, dem Wesen des Rechts überhaupt. Es liegt auf der Hand, daß damit auch die Stellung zum sog. Naturrecht entschieden wird. Für Binder ist es das Problem der Vereinigung von idealem und realem Faktor im positiven Recht, nach ihm dem einzigen Recht, das diesen Namen verdient.

I.

Nach einer philosophischen Grundlegung, die im wesentlichen eine neuhegelianische Fortbildung des Kantianismus darstellt, geht der Verfasser über zur Behandlung des Begriffes vom Recht, der Idee des Rechts, der Rechtskategorien, endlich der Wirklichkeit und Geltung des Rechts. Diese Abschnitte kommen für uns besonders in Betracht. Welche Methode ist geeignet, uns zu einem einwandfreien Rechtsbegriff zu führen? Nicht naturwissenschaftliche Induktion oder ein dieser verwandter Positivismus, nicht philosophische Analyse der „Erscheinungen“ im Kantischen Sinne, auch nicht phänomenologische Reflexion, sondern nur die Besinnung auf den Sinn des Rechts oder der positiven Norm vermag das zu leisten. Und „Sinn des Rechts“ bedeutet nichts anderes als Rechtfertigung einer geltenden Satzung vor der Vernunft. Als Gegenstand und Inhalt dieser Sinnbetrachtung kommt aber nur das sog. positive Recht, die lebendige, in einer organisierten Gemeinschaft wirkende und geltende Rechtsordnung in Frage, deren Ergründung und Anwendung allein den Juristen beschäftigt. So ist das Recht etwas durchaus und notwendig Empirisches, Faktisches, in der Wirklichkeit Vorhandenes. Nur darf man nicht glauben — und das ist die These des ganz und gar unphilosophischen radikalen Positivismus —, daß Recht nicht mehr sei als empirische Norm. Das wird ganz klar, wenn man dazu übergeht, auch nur oberflächlich und vorläufig die Normen des Rechts von andern Regeln, etwa des Sittengesetzes oder des Kommentars einer Gesellschaftsschicht zu unterscheiden. Eine solche unterscheidende Gegenüberstellung ergibt, daß das Recht eine von der Volksgemeinschaft und ihrer höchsten Gewalt ausgehende Ordnung ist. Ihr auszeichnendes Merkmal bildet der Zwangscharakter. Rechtsnormen sind Zwangsnormen. Ist so das Recht zweifellos vom Sittengesetz verschieden, so besteht doch zwischen beiden wesensnotwendig auch der innigste Zusammenhang. Das führt uns auf die ideale überempirische Seite des Rechts. Die Rechtszwangsordnung will mit all ihren Normen im Dienste der Rechtsidee stehen. Die Rechtsnorm muß in ihrem Dasein und Sosein einer Idee oder kategorischen Forderung der Vernunft entsprechen.

Diese Rechtsidee, das „a priori“ des empirischen Rechts, gilt es nun klar zu bestimmen. Sie enthält das Neue und Fortgeschrittene

gegenüber bisherigen Bemühungen der Rechtsphilosophie. Natürlich darf sie nicht verwechselt werden mit der „idea“ im scholastischen oder platonischen Sinne. Rechtsidee und Rechtsbegriff fallen keineswegs zusammen. Letzterer ist die gedankliche Darstellung des realen oder empirischen Rechts in seinem allgemeinen Wesen gefaßt. Auch die Kantische „Idee“ mit ihrer bloß regulativen Funktion ist nicht geeignet, uns den Inhalt der Rechtsidee näherzubringen. Es ist nach Binder aufs schärfste zu betonen, daß sie neben der Aufgabe, Maß und Richtschnur zu bilden, auch konstitutive Bedeutung für die Wirklichkeit, d. i. in unserem Falle für die empirische Rechtsnorm besitzt. Die transzendente Idee des Rechts ist überhaupt nicht Darstellung eines Dinges oder Geschehens, sie wird nicht gewonnen durch Abstraktion und Verallgemeinerung der Wirklichkeit, sie gehört in eine Reihe mit andern transzendentalen Ideen, z. B. der Sittlichkeit oder des kategorischen Imperativs, der Ästhetik. Sie ist eine Forderung der Vernunft, die ihren Inhalt aus der sittlichen Gemeinschaft des Volkes und Staates erhält. Die Einzelpersönlichkeit nämlich ist ihrem metaphysischen Wesen nach Teilhaberschaft an der überpersönlichen Vernunft. Binder nennt diese philosophische Ansicht Transpersonalismus. Aber gerade die Bewahrung und Entfaltung dieser Würde des Menschen als Vernunftwesen fordert eine Gemeinschaft, und zwar eine Zwangsgemeinschaft. Die Rechtsidee, die der moralischen Idee oder dem allgemeinen Sittengesetz als Teil untergeordnet ist, verlangt nun gebieterisch, daß eine solche Gemeinschaft mit Zwangsordnung bestehe, in der der einzelne Mensch sein Wesen entfalten kann. Die Rechtsidee wird also eine Aufgabe, sie gehört in den Kreis jener Vernunftforderungen, die Aufgaben für die Menschheit bedeuten.

Aus der so verstandenen Idee des Rechts gewinnen wir nunmehr die Kategorien des Rechts, indem wir nämlich jene in ihre einzelnen Momente auflösen und auseinanderlegen. Wenn die Rechtsidee eine sittliche Aufgabe für den Menschen bedeutet, dann auch nicht minder die Kategorien. Wiederum handelt es sich nicht um formale Elemente einer Wirklichkeit, sondern um inhaltliche Bestimmungen wie Rechtshoheit und Rechtsuntertänigkeit, Persönlichkeit der Rechtsgemeinschaft und des einzelnen Menschen oder endlich Rechtszwang als Mittel der Rechtsgemeinschaft. Das System der Kategorien wird zu einem System reiner Aufgaben des Rechts.

Etwas ganz anderes als die Rechtsidee ist ein sog. Idealrecht. Dieses wäre Recht, eine empirische, in der Wirklichkeit bestehende und geltende Ordnung, jedoch mit dem Anspruch, die ideale und vollkommenste Lösung der Aufgaben und Zwecke des Rechts zu sein. Idealrecht ist indes unmöglich. Der einen Rechtsidee können sehr wohl mehrere voneinander abweichende und differenzierte Rechte oder empirische Satzungen entsprechen, die alle „Recht“ sind, während die „Rechtsidee“ das niemals ist. Die Rechtsnorm wendet sich unmittelbar

an den einzelnen der Rechtshoheit unterworfenen Menschen. Dies gilt in keiner Weise von der Rechtsidee. Sie besagt nur, was einer aus bedingten Voraussetzungen entstandenen positiven Rechtsordnung ihren Sinn oder ihre Vernünftigkeit gibt, was in einer solchen Ordnung angetroffen werden muß, damit sie als Rechtsordnung angesprochen werden kann. Es ist also nicht so, als ob es angesichts der Verschiedenheit der sittlichen Entwicklung der Völker „zu schwer“ wäre, aus der kategorischen Idee des Rechts einzelne Rechtssätze zu gewinnen, die in ihrer Gesamtheit das fragliche Idealrecht bilden würden; sondern es liegt dies gar nicht im Wesen der Idee. So kann die Rechtsidee auch niemals wirklich werden. Das einzelne Glied der staatlichen Gemeinschaft wird gerade durch die Rechtsidee auf die jeweilige positive Rechtsordnung verpflichtet.

Es geht auch nicht an, die Idee des Rechts mit dem obersten Zweck desselben gleichzustellen. Zweck bedeutet aber hier ein empirisches Ziel und Objekt menschlichen Strebens. Das Recht nämlich oder die realen Normen haben praktischen Bedürfnissen oder „Zwecken“ zu dienen; so beherrscht der Zweck allerdings das ganze Recht, aber er ist nicht der einzige und höchste Gesichtspunkt, nach dem das Recht beurteilt werden muß.

Wenn wir versuchen, die Grundaufgaben des Rechts in der vielgestaltigen Wirklichkeit durchzuführen, stoßen wir auf die „Grundbegriffe“ des Rechts. Unser Autor rechnet zu diesen die Person im Rechtssinn, Ehe, Familie, Eigentum, Vertrag, Staat, Gesellschaft. Wieder werden wir gewarnt, dem Begriff etwa des Eigentums die Idee des Eigentums, der empirischen Ehe die ideale Ehe als entsprechend gegenüberzustellen. Denn die Rechtsidee ist kein kategorisch geltender Rechtssatz, der sich in ein System von Untersätzen entfalten ließe. Dann wären wir wieder beim „Idealrecht“ angelangt. Die einzelnen Rechtseinrichtungen sind größtenteils durch empirische Verhältnisse und Zwecke bestimmt und in Bezug auf die Rechtsidee möglicherweise indifferent. Die Rechtsidee schreibt nicht überall gleiche Forderungen vor, sondern verlangt nur, daß der Mensch bei den einzelnen Rechtseinrichtungen mit der Idee des Rechts nicht in Widerspruch gerate.

Der Wirklichkeit und Geltung des Rechts wird ein eigenes Kapitel gewidmet. Was charakterisiert das Recht als Phänomen oder Erscheinung in der wirklichen Welt? Worin besteht seine Wirklichkeit? Binder antwortet: in der Rechtsnorm als der dauernd gleichmäßig gerichteten Objektivation des Willens der Volksgemeinschaft. Norm aber ist Maßstab und hat Forderungscharakter, die Rechtsnorm ist ein empirischer Imperativ, kein transzendentaler wie die sittliche, rechtliche oder ästhetische Idee. Ferner sind Norm und Imperativ noch genauer zu scheiden. Letzterer ist ein bloß faktischer (empirischer) Befehl, erstere ist eine objektive, sachliche Forderung. Der konkrete

Befehl hat ein anderes Sollen als die Norm, er kann möglicherweise den objektiven Forderungscharakter auch nicht enthalten. „Stat pro ratione voluntas.“

Zum Begriff des empirischen Rechts gehört endlich die Geltung. Diese muß mit Stammler klar getrennt werden von der idealen Gültigkeit oder Richtigkeit. Geltung im Vollsinn umfaßt allerdings beides, empirisches rechtliches Dasein einer Ordnung und Anpassung an die Rechtsidee. Nur darf man nicht in den Fehler des Naturrechts verfallen und glauben, die empirische Geltung und Verpflichtungskraft des Rechts sei relativ in dem Maße, als sie der Rechtsidee entspricht. Das ist durchaus verfehlt. Ein Rechtssatz mag mehr oder weniger richtig sein. Seine positive Geltung ist trotzdem dieselbe. Man muß eben immer im Auge behalten, daß die Rechtsidee kein Vorbild ist für die Wirklichkeit, also nicht etwa ein System von „a priori“ geltenden, aus der reinen Vernunft deduzierten Rechtssätzen, sondern das Richtmaß und Beurteilungsmittel für das empirische Recht.

Nach der Darlegung des Rechtsbegriffes und seiner Beziehungen zu verwandten Begriffen wie Rechtsidee, Kategorie, Grundbegriff, Idealrecht und richtiges Recht sei noch kurz auf zwei Folgerungen und Anwendungen des so bestimmten Rechtsbegriffes hingewiesen, nämlich auf die Frage der Rechtspflicht und des Völkerrechts.

Gibt es eine Rechtspflicht? Wenn wir, Recht und Sittlichkeit scheidend, eine von der Sittlichkeit verschiedene Verpflichtung des Rechts suchen, so können wir eine solche nicht auffinden. Rechtspflichten sind Pflichten gegen das Recht, aber nicht aus dem Recht. An dieser Auffassung glaubt Binder so lange festhalten zu müssen, als ihm nicht gezeigt werde, daß durch äußere Akte, durch den Willensakt des Gesetzgebers, durch den Anerkennungsakt der Standesgenossen, der immer bloß Fiktion sein wird, überhaupt Pflichten begründet werden können.

Wichtiger scheint noch die Folgerung hinsichtlich des Völkerrechts. Alles Recht ist Subordinationsrecht; es ist das Wesen des Rechts, daß es den einzelnen seiner Macht unterwirft, und das setzt voraus, daß als Träger eine Gemeinschaft erscheint, die als organische Einheit über und gegenüber ihren Mitgliedern auftritt, in der die Selbständigkeit dieser Mitglieder, wenn nicht vernichtet, so doch aufgehoben wird, so daß sie eben nicht, wie es der Individualismus und vor allem die Lehre vom Völkerrecht als einem zwischenstaatlichen Rechte auffaßt, als einzelne dem Staat gegenüberstehen. Das Völkerrecht verlangt den Überstaat mit Eingliederung der Staaten in diese höhere Rechtsgemeinschaft. Zugleich scheint damit die Souveränität der Staaten verloren zu gehen. Darum trägt Binder kein Bedenken, gegen den Konsens der heutigen Juristen die Existenz des Völkerrechts zu leugnen. Dennoch will er nicht bestreiten, daß die Nationen tatsächlich Normen im Verkehr anerkennen, sie beobachten, sich ge-

bunden glauben. Auch gibt unser Autor zu, daß diese Normen praktisch notwendig und zum Teil sogar sittlich sind. Nur das wird bestritten, daß sie rechtliche Normen sind.

II.

Niemand, der sich die Mühe genommen, dem Verfasser in der Klärung so zahlreicher subtiler Unterscheidungen und Beziehungen zu folgen, wird ihm die Anerkennung versagen, daß seine Untersuchungen hinsichtlich der philosophischen Durchdringung und auf weite Strecken auch in den inhaltlichen Lösungen Zustimmung und Bewunderung verdienen. Dies gilt zumeist hinsichtlich des Strebens, die klaffenden Lücken des reinen Positivismus auszufüllen und die ganze Rechtsordnung an der Achse der Sittlichkeit zu befestigen. Daß daneben auch manche Aufstellungen zum Widerspruch herausfordern, darf nicht verschwiegen werden. So dürfte man schon bezweifeln, ob die philosophische Grundlegung mit ihrem Anschluß an Hegel jene Sicherheit und Fruchtbarkeit für die Probleme des Rechts bieten kann, die Binder von ihr erwartet. Mißverständlich zum mindesten bleibt auch die Idee des Transpersonalismus, zumal in der Anwendung auf die staatliche Gemeinschaft. Sonderwert und Sonderstellung der Einzelpersonlichkeit gegenüber der konkreten staatlichen Autorität scheint hier nicht genügend gewahrt.

Indes interessiert uns hier zunächst die Entwicklung des Rechtsbegriffs im allgemeinen. Ist es Binder gelungen, einen einwandfreien und widerspruchswidrigen Begriff des Rechts zu entwickeln, der nicht nur den wissenschaftlichen und philosophischen Bedürfnissen des Fachjuristen entspricht, sondern auch geeignet scheint, den alten Streit um das Naturrecht zu beenden? Ohne weiteres sei eingeräumt, daß die zum Teil schwierigen und verwickelten Zusammenhänge von Rechtsbegriff, richtigem und idealem Recht vielfach eine fruchtbare Behandlung gefunden haben. Die Verankerung der gesamten Rechtsordnung, auch ihrem Inhalt nach genommen, in der Sittlichkeit, mancherlei treffliche Bemerkungen in der Kritik des Staatsbegriffes bei Kelsen und der soziologischen Jurisprudenz u. a. bedeuten auch einen wirklichen Fortschritt in der Diskussion der Naturrechtsfrage. Der Absicht, zu ihrer Klärung beizutragen, sollen die folgenden kritischen Bemerkungen zu Binders Rechtsbegriff dienen.

Da ist zunächst ein Wort am Platze über die Methode, die unser Autor zur Gewinnung seines Rechtsbegriffes einschlägt. Nach wiederholtem Lesen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich schließlich um eigenwillige persönliche Feststellung oder Annahme handelt. Wenn wir uns nicht ganz täuschen, fragt Binder: Von welchem Recht reden die Juristen? und er antwortet: Natürlich nur vom positiven Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht. Und dieses Recht soll analysiert werden. Wie hier eine „*petitio principii*“ vermieden wird, ist schwer

ersichtlich. Man kann sehr wohl das positive Recht zum Ausgangspunkt der Erörterung über den Rechtsbegriff im allgemeinen machen, aber nimmermehr darf man stillschweigend voraussetzen, daß es daneben anderes Recht nicht gibt oder geben kann. Gerade die zähe Überzeugung der Jahrtausende von der Existenz eines natürlichen Rechtes hätte davor warnen müssen, schon gleich zu Beginn der wissenschaftlichen Untersuchung durch einen mehr oder minder gewaltsamen Lösungsversuch das Problem des natürlichen Rechtes gleichsam als nicht vorhanden hinzustellen.

Befremdlich klingt auch die Folgerung hinsichtlich des Völkerrechts. Man möchte die Leugnung des internationalen Rechtes nach den das Weltgewissen aufrüttelnden Erlebnissen des Weltkrieges zunächst für einen Anachronismus halten. Mag man immerhin den Mut der Konsequenz bewundern, mit dem Binder nicht davor zurückschreckt, den einmal gefundenen und entwickelten Rechtsbegriff folgerichtig bis zum äußersten anzuwenden. Wir glauben aber, daß die Konsequenz einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Eine solche radikale Schlußfolgerung hätte zur erneuten Prüfung der bisher gefundenen Ergebnisse führen sollen. Schwerlich läßt sich annehmen, daß unser Rechtsphilosoph hier, trotz der angefügten Klauseln und der Anerkennung sittlicher Normen für den internationalen Verkehr, die ihn durchaus von den „Gewaltpolitikern“ scheidet, bei der Juristenwelt und dem gemeinen rechtlichen Bewußtsein Beifall finden werde. Kein Kundiger wird verkennen, wieviel des Problematischen, Schwankenden, einer klaren Bestimmung Spottenden sich im Umkreis des sog. Völkerrechtes findet. Aber über die Tatsache desselben, die Existenz verpflichtender und wahrhaft rechtlicher Normen sollte doch nicht mehr im Ernste gestritten werden!

Gehen wir über zur Sinnklärung des positiven Rechtes. Hier vor allem hat sich Binder ein zweifelloses Verdienst erworben mit der Feststellung, daß die positive Rechtssatzung verstanden werden muß, insofern sie im Dienste der Rechtsidee, letztlich der Sittlichkeit steht. Scharf und deutlich kommt hier die Verwandtschaft zwischen Recht und Sittlichkeit zum Ausdruck. Es sei noch dahingestellt, inwiefern der Name „Idee“ für eine kategorische Vernunftordnung empfehlenswert ist. Aber sicher wird dort der Ergründung des Rechtes der Weg verbaut, wo man, wie im Positivismus, die sittlichen Wurzeln des Rechtes nicht sehen will. Dies kommt bei Binder zu wirkungsvoller Darstellung. Man darf auch sagen, daß innerhalb gewisser Grenzen der so gefaßte Rechtsbegriff konsequent und widerspruchlos durchgeführt wird, wenigstens wenn man sich mit der Funktion der „Rechtsidee“ in seinem Sinne zufrieden gibt. Gewiß besteht sodann ein Unterschied zwischen geltendem und richtigem bzw. idealem Recht. Sehr wohl kann verschiedenes positives Recht immer noch verpflichtend bleiben, obgleich das eine der Idee des Rechtes nicht

in gleich vollkommenem Grade entspricht wie das andere. Ebensovienig wird ein vernünftiger Beurteiler ein ideales Recht, auch nur teilweise durchgeführt, etwa eine ideale Wuchergesetzgebung oder Mietsordnung, auf dieser Welt für möglich halten. Trotz alledem können wir uns mit einer solchen Fassung des allgemeinen Rechtsbegriffs noch nicht zufrieden geben. Der Befürworter naturrechtlicher Gedanken wird zwar gegen Binder nicht den Vorwurf erheben, daß die Frage nach Grund und Verpflichtung der positiven Satzung keine Beantwortung finde. Aber mit dem Hinweis auf die Rechtsidee einerseits und der Bestimmung des sog. richtigen Rechtes, dem nur eine ideale Gültigkeit zugeschrieben wird, andererseits ist der Problembereich des sog. natürlichen Rechtes nicht erschöpft. Der Verfasser meint zwar, die Idee des Rechts besage nur die allgemeine Forderung des staatlichen Gemeinschaftslebens, enthalte aber für sich, ebensovienig wie der kategorische Imperativ des Sittengesetzes, schon besondere Gebote entsprechend den speziellen Anwendungsgebieten. In dieser Vorstellung wirkt jedoch der Kantische Formalismus nach. Für bewiesen können wir diese Anschauung nicht halten. Im Gegenteil, gleichwie das Sittengesetz im allgemeinen nicht nur eine ganz unbestimmte Forderung in sich schließt, sondern eine, wenn auch begrenzte Reihe klarer, besonderer, für jede denkbare Situation passender Gebote enthält, so auch die Rechtsidee Binders oder die Forderung nach einer staatlichen Gemeinschaft. Mit dieser Feststellung sind wir noch sehr weit entfernt von der Meinung der Naturrechtsschule des 17. Jahrhunderts, sofern sie a priori eine bis ins kleinste ausgearbeitete Rechtsordnung zu finden glaubte, die nun auch vollständig und unabhängig vom positiven Recht Geltung besitze. Das Naturrecht der Scholastik, eines Thomas von Aquin oder eines Suarez hat sich einer solchen Übertreibung nicht schuldig gemacht. Die Frage des natürlichen Rechtes ist beispielsweise für den hl. Thomas ganz wesentlich ein Problem der positiven menschlichen Staatsordnung. Sie gilt es zu erklären, ihre verpflichtende Kraft in der sittlichen Weltordnung des Schöpfers zu verankern und ihre Notwendigkeit für die Menschen darzutun (vgl. S. theol. 1, 2, q. 95, a. 1—3). Darum kann keine Rede davon sein, daß neben dem Naturgesetz eine positive Ordnung überflüssig sei und ihre Geltung Einbuße erleide. Aber diese Überzeugung hat Thomas und mit ihm die Scholastik, daß schon vor und unabhängig von allem positiven Rechte manche unmittelbar einleuchtende Prinzipien und ihre nächsten Anwendungen sittliche und rechtliche Geltung besitzen.

Binder glaubt mit Stammler, die ganze Wirksamkeit und Geltung des sog. Naturrechts erschöpfe sich in der sog. „idealen Geltung“ der Rechtsidee, und eine Vermengung der beiden Geltungsbegriffe müsse auch eine Kollision von positivem und „natürlichem“ Rechte mit sich führen. Bei den Römern komme trotz dem Gedanken der unverbrüch-

lichen Geltung des Naturrechts doch schon die Möglichkeit einer Abweichung des positiven Rechtes von ihm zum Ausdruck, indem die römischen Juristen übereinstimmend zugeben, das positive Recht könne vom Naturrecht abweichen; diese Auffassung streife schon nahe an die Unterscheidung von theoretischer und praktischer Geltung. Das Mittelalter hingegen habe die Feinheit dieser Unterscheidung nicht zu begreifen vermocht.

Diese ganze Darlegung Binders beweist, daß es ihm nicht gelungen ist, Sinn und Tragweite des scholastischen Naturrechtsbegriffes in seiner ganzen Ausdehnung zu erfassen. Es muß daher noch genauer auf ihn eingegangen werden.

Nach der Überzeugung der mittelalterlichen Theologen gibt es ein natürliches Sittengesetz, dessen Verpflichtung sich auf den (nach der Schöpfung) notwendigen heiligen Willen Gottes zurückführt. Inhaltlich jedoch ruht es auf der Idee der menschlichen Geistnatur oder Persönlichkeit und Ebenbildlichkeit Gottes. Darum ist die sittliche Ordnung prinzipiell, auch nach dem Sündenfall, für die menschliche Vernunft erkennbar und bedarf wenigstens für die allgemeineren Forderungen nicht unbedingt notwendig einer Offenbarung. Die so verstandene Gottesordnung wendet sich unmittelbar an die freie Persönlichkeit und ihr Gewissen. Diese Geltung des Sittengesetzes besagt daher keineswegs bloß eine ideale Gültigkeit und Richtigkeit, sondern reale, empirische Verpflichtung. Sie spezifiziert sich nun in die einzelnen Pflichtenkreise gegen Gott, den Mitmenschen, sich selbst; so muß man Gebote der Gottesliebe, Nächstenliebe, Treue, Wahrhaftigkeit, Reinheit usw. unterscheiden. Auch die Gerechtigkeit gehört in diese Reihe. Und gleichwie die übrigen Vorschriften dem allgemeinen Inhalt nach deutlich erkennbar und bestimmt sind, so nicht minder die Gerechtigkeit. Hat es etwa die Wahrhaftigkeit mit der menschlichen Sprache und dem Ausdruck innerer Gedanken zu tun, so die Gerechtigkeit mit dem „Recht“ des Nächsten, d. h. seiner Rechtsbefugnis und seinen Rechtsgütern.

Sofern nun Binder die Existenz eines Sittengesetzes oder des „kategorischen Imperativs“ zugibt und die Rechtsidee als praktische Forderung jenem zu- oder untergeordnet sein läßt, stimmt er mit uns überein, wenigstens wenn wir von der tieferen Begründung der sittlichen Ordnung absehen. Aber die Funktion des obersten Sittengebotens erschöpft sich nicht darin, bloß ideales Richtmaß zu sein; sie erfafst und verpflichtet wahrhaft und ohne Vermittlung einer Gemeinschaft und ihrer Sitte die Einzelpersönlichkeit.

Vor allem jedoch scheidet unser Autor die Sittlichkeit nicht glücklich vom Recht. Nicht als ob nicht auch in der Besprechung des Verhältnisses von Sittlichkeit und Recht manch Treffendes gebracht würde. Aber zu einer vollen Klärung kann man in dieser Frage so lange nicht kommen, als der Bann der Kantischen Scheidungen

nicht gebrochen ist. Wenn Kant von Sittlichkeit und sittlicher Ordnung redet, denkt er zumeist an die subjektiv sittliche Handlung, den freien Akt, aber weniger an die Tatsache des objektiv sittlichen Wertes. Sein übertriebener Formalismus, seine Scheu vor „materialen“ Bestimmungsgründen oder Triebfedern, die das echt sittliche Handeln aus Pflicht verfälschen könnten, machen ihn geradezu blind für die Welt der objektiven Sittlichkeit. Der objektive Wahrheits-, Liebes-, Reinheits- und Treuwert, in der Sprache der Scholastik die „bonitas obiectiva“, ist die Voraussetzung des formell oder subjektiv sittlichen Handelns. Zu jenen gehört auch das Objekt der Gerechtigkeit, und das ist das Recht. Wenn wir uns also hüten, den Begriff des Sittlichen ungebührlich einzuengen, verliert die scholastische Auffassung, wonach das Recht ein Ausschnitt und Teil der sittlichen Ordnung ist, alles Befremdliche. Damit soll durchaus nicht geleugnet werden, daß man auch Unterschiede zwischen der Rechtsordnung und den sittlichen Geboten beachten muß. Sie leiten sich aus der Eigenart des Objekts der Gerechtigkeit ab.

Das natürliche sittliche Gebot der Gerechtigkeit mit seiner unmittelbar zwingenden Klarheit wäre nicht vollständig erfaßt, wenn nicht auch, wenigstens innerhalb bescheidener Grenzen, schon vor aller positiven Festsetzung klar umschriebene Rechtsgüter und -befugnisse mit-erkannt würden, die unmittelbar aus Wesen, Aufgaben und Bedürfnissen der sittlichen Persönlichkeit fließen. Trotz alles Wechsels der Situation und aller Verschiedenheit der Kultur bleibt die menschliche Natur oder Persönlichkeit mit ihren Grundaufgaben die gleiche, und sie besitzt wahrhaft einen Kreis von unverletzbaren Ansprüchen, die zu schützen und zu wahren die menschliche Gemeinschaft und ihre Autorität berufen ist. Sinnlose Verletzung der leiblichen Integrität, grausame Tötung aus privater Willkür, Unredlichkeit im Tauschverkehr, gemeine Ausbeutung unter Bruch des gegebenen Wortes und der vertraglichen Bindung usw. gehören zu den sicher verbotenen Verletzungen.

Wenn man nun behauptet, das seien Forderungen oder Verbote der Sittlichkeit, aber keine Rechtsnormen, so kann man vielleicht der Meinung sein, es handle sich nur um einen Wortstreit und daran liege nicht viel, oder vielmehr, es bestehe kein Anlaß, gegen die moderne Verengung des Rechtsbegriffs Bedenken zu erheben, vorausgesetzt, daß die sittliche Grundlage der Rechtsordnung nicht angetastet werde.

Sieht man jedoch näher zu, so verbirgt sich hinter dem Wortstreit eine Reihe von sachlichen Mißverständnissen und Differenzen. Soll die Frage nach dem Rechtsbegriff und das Problem des natürlichen Rechtes eine annehmbare Lösung finden, so darf man eben nicht von vornherein das letztere ausschließen und im Recht nur jene Merkmale feststellen, die sich einzig in der positiven Norm finden. Davor hätte Binder schon ein mehrtausendjähriger Sprachgebrauch warnen sollen. Der gleiche Name deutet auf gleiche Wesensbestandteile hin.

Sodann kann ein letztes Verständnis der Eigenart der Rechtsnorm nicht gewonnen werden, solange man die objektive oder inhaltliche Seite derselben vernachlässigt. Hier zeigt sich nicht bloß der lähmende Einfluß Kants, sondern es rächt sich auch vor allem die Ignorierung der Scholastik und ihrer Rechtstheorie. Binder beruft sich bei seiner Würdigung der Scholastik vorwiegend auf Bergbohm. Aber schwerlich wird man heute diesem ein hinreichendes Verständnis für die Naturrechtslehre der Scholastik, etwa des Franz Suarez, zutrauen. Gerade dieser spanische Theologe und Rechtsphilosoph hat im Anschluß an den hl. Thomas von Aquin eine klare und wertvolle Analyse des Rechtsbegriffs und seiner Faktoren „iustum“ (Rechtsgut), „ius dominativum“ (Rechtsbefugnis), „praeceptum iuris“ (Rechtsgesetz) in ihrer gegenseitigen Korrelation gegeben, die geeignet ist, den sittlichen und naturrechtlichen Ort der positiven Ordnung klar sichtbar zu machen (De legibus l. 2, c. 14, n. 16; c. 17, n. 2).

Die menschliche Persönlichkeit als Ebenbild Gottes hat eine Zone verschiedener Ansprüche und Forderungen um sich, z. B. auf Liebe, Treue, Wahrhaftigkeit, Dankbarkeit, Gerechtigkeit usw. Die strikten Gerechtigkeitsansprüche besitzen vor den rein ethischen die Eigenart, daß die Zielordnung ihrer Güter eine besonders enge ist. Solche Güter dienen der ausschließlichen Nutzung des Subjekts, sind ihm besonders unterworfen und stehen unter seinem „speciale dominium“. Daher gibt es auch die ethische Möglichkeit des Zwanges. Die innere Beschaffenheit und Natur der Rechtsgüter erträgt sehr wohl die Erzwingung, ohne von ihrem inneren Nutzwert etwas einzubüßen, während man von erzwungener Liebe nicht gut reden kann. Die sittliche Würde des Menschen ist also der Grund, weshalb gewisse äußere Güter in ein spezifisches und ausschließliches Dienstverhältnis zu ihm treten können.

Die hieraus sich ergebende Scheidung von „debitum morale et legale“, von bloß ethischem und rechtlichem Anspruch, geht auf den hl. Thomas zurück und zeigt allein befriedigend sowohl die Einheit wie auch die Unterschiedenheit von rechtlicher und sittlicher Norm. Objektiv sittlich sind beide Ansprüche; sie sind begründet in der Würde des göttlichen Ebenbildes. Was aber den rechtlichen Anspruch und im Zusammenhang damit das Rechtsgut noch darüber hinaus kennzeichnet, ist eine besondere Verbindung mit dem Herrschaftsbereich des Subjekts. So versteht man auch die relative Selbständigkeit der rechtlichen Norm und der Rechtsordnung überhaupt und die Möglichkeit eines wenigstens scheinbaren Widerspruchs zwischen Recht und Sittlichkeit. Faßt man nämlich die Sphäre der subjektiven Sittlichkeit, die freie Tat, ins Auge, so sieht man, daß zur Erfüllung der rechtlichen Gebote nicht unbedingt notwendig ein sittliches Motiv gehört. Auch das hat Thomas schon bemerkt. Sinn der Rechtsnorm ist eben zunächst und vorwiegend, die Integrität der Person im Besitz

und Genuß ihrer Güter zu wahren. Ein sachliches Moment, eine sachliche Leistung steht im Vordergrund, und der Rechtsvorschrift wird zur Not Genüge geleistet, wenn jene Integrität nicht angetastet oder nach der Verletzung wiederhergestellt wird. Das ist der berechtigte Kern der Kantischen Unterscheidung von Moralität und Legalität, die im übrigen nicht neu war und Anlaß zu manchen Mißverständnissen gegeben hat. Keinesfalls ist diese Formel geeignet, unser Problem des Verhältnisses von Recht und Sittlichkeit zu ergründen, wenn man nicht auf den Unterschied der objektiven Güter selbst und ihres Verhältnisses zur Persönlichkeit zurückgeht.

So wie nun ferner die menschliche Persönlichkeit im allgemeinen sich in ihrem Wert erst in der Gemeinschaft entfaltet, so wird es eine Grundaufgabe der öffentlichen Autorität, durch den Schutz der individuellen Rechtszone ein geordnetes Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Dazu gehört aber unter andern Aufgaben auch die Befugnis und die Pflicht, die private Rechtssphäre genauer zu umschreiben und den jeweils wechselnden gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Hier liegt also der naturrechtliche Ort der positiven Norm. Ihre Bildung steht ganz im Dienste der sittlichen Gemeinschaft. Das bedeutet aber die Gerechtigkeit, die gerechte Verteilung der Interessen innerhalb der gesellschaftlichen und kulturellen Zustände, Möglichkeiten und Bedürfnisse durchzuführen. Daraus erhellt, daß mit der Unterscheidung von idealer und praktischer Geltung das Verhältnis von positivem Recht zum sog. natürlichen Recht nicht erschöpft ist. Wenigstens die allgemeinen Normen der Gerechtigkeit verpflichten schon real vor dem positiven Gebot. Die positive Satzung verstärkt und bestätigt sie nur von neuem. Anders liegt die Sache bei den weiteren Ableitungen und schwierigeren Anwendungen. Hier wird die unmittelbare, wirksame Geltung und Verpflichtung erst durch die positive Satzung hervorgebracht, und es wäre verfehlt, sich der positiven Feststellung gegenüber auf „natürliches Recht“ zu berufen.

Damit berühren wir das Problem des Konfliktes von positivem und natürlichem Recht. Kann unrichtiges Recht verpflichten? Verliert dieses seine empirische Geltung? Diese Fragestellung ist dem Mittelalter nicht fremd. Die Lösung zu Gunsten des natürlichen Rechtes darf aber nicht zu Folgerungen verleiten, die Binder ziehen zu dürfen glaubt. Wohl lehrt Thomas, daß die Seele der positiven Norm ihre Übereinstimmung mit dem natürlichen Sittengesetz ist. Aber er behauptet nicht, daß jedes „unrichtige“ Recht schon von Natur „rechtswidrig“ oder ungerecht sei, und noch viel weniger, daß auch ein ungerechtes Gesetz bzw. dessen Urheber, der „tyrannus“, überhaupt keine rechtliche Pflicht begründen könne. Eine gesetzliche Bindung zu einem in sich widersittlichen Tun kann es selbstverständlich nie geben. Im übrigen kann durch ein ungerechtes Gesetz wenigstens indirekt eine rechtliche Pflicht begründet werden; „propter bonum

maius communitatis“ muß man manchen Mißbrauch tragen. Die genauere Theorie von der Tragweite und Bindung der ungerechten und unsittlichen Gesetze kann hier nicht dargelegt werden.

Noch ein letztes zum Begriff der rechtlichen Verpflichtung. Weil Binder den Zusammenhang von Recht und Sittlichkeit nicht vollkommen klar durchschaut, vermag er auch hier nicht das letzte Wort zu sprechen. Die Formel: „Es gibt eine Pflicht gegen das Recht, aber nicht aus dem Recht“, befriedigt nicht. Ungezwungen können wir den scheinbaren Widerstreit lösen, wenn wir uns erinnern, daß der rechtliche Anspruch (und entsprechend die Verpflichtung auf der Gegenseite) ein ethischer, objektiv-sittlicher ist, nur mit dem Zusatz, daß wegen der Eigenart der Verbindung zwischen Persönlichkeit und Rechtsgut noch das Merkmal des Juridischen, der Erzwingbarkeit usw. hinzukommt. Die Möglichkeit zu einer solchen Verpflichtung besitzt darum grundsätzlich keine größere Schwierigkeit als jede sonstige moralische Bindung. Jede legitime Autorität kann innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse bindende Vorschriften erlassen.

Gegen Binder müssen wir also geltend machen, daß er seine „Rechtsidee“ nicht hinreichend zu Ende gedacht hat. Nur wenn wir sie im Sinne der höchsten Norm der Gerechtigkeit mit einem scharf umgrenzten Inhalt umdeuten, kann sie Grundlage und ideales Richtmaß der positiven Gesetzgebung werden. Das heißt aber, ein wahres, geltendes, sittlich und rechtlich verpflichtendes Naturrecht im Sinne der Scholastik innerhalb der angegebenen Grenzen annehmen. Daraus folgt freilich auch, daß der Rechtsbegriff Binders zu eng gefaßt ist und daß in den allgemeinen Rechtsbegriff die Beziehung zu den objektiven Rechtsgütern, dem scholastischen „suum“, als Wesensmerkmal aufgenommen werden muß. Ein solcher Rechtsbegriff bietet der positiven Norm die hinreichende sittliche Begründung, ohne ihrer Stellung Eintrag zu tun. Er allein vermag auch die Probleme des Völkerrechts, der rechtlichen Verpflichtung usw. zwanglos zu erklären, während Binders Rechtsauffassung für die Lösung dieser Fragen unzulänglich erscheint.

Rumänien und Rom.

Von Felix Wiercinski S. J.

Die Unionsbestrebungen der Gegenwart lassen es angebracht erscheinen, alten katholischen Überlieferungen in der rumänischen Kirche nachzugehen. Die Metropole Jassy (Moldau) hat seit Jahrhunderten enge Berührungspunkte mit dem Heiligen Stuhle gehabt. Auf dem Unionskonzil von Florenz war sie durch den Metropolitan Damian und den Protopresbyter und Metropolitanvikar Konstantin vertreten. Nach dem Konzil finden wir mehrere katholische Fürsten der Moldau; 1588 war sogar der Metropolit Gregor selbst ein aufrichtiger Katholik,